

Ortsgemeinde Siebenbach

Vorlage Nr. 099/043/2017

Beschlussvorlage

TOP

**Nachtrag zur Baugenehmigung; hier:
Änderung einer Biogasanlage
(Herstellung einer Umwallung)**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
31.05.2017

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Nachtrag zur Baugenehmigung Az.: BA-63-2014-02111; hier: Änderung einer Biogasanlage (Herstellung / Errichtung einer Umwallung), „Auf Löckenbüsch“, Flur 3, Flurstück 7/2, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB - nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Siebenbach liegt ein Nachtrag zur Baugenehmigung Az.: BA-63-2014-02111 vom 04.02.2014 bezüglich der Errichtung einer Biogasanlage, bestehend aus einem Rundbehälter, Feststoffdosierer, Technikraum, Gärproduktelager für feste Gärprodukte, Mischplatte, Blockheizkraftwerk und Hochbehälter für Schmutzwasser, „Auf Löckenbüsch“, Flur 3, Flurstück 7/2, vor.

Der Nachtrag ist nötig, da die Herstellung / Errichtung einer Umwallung erforderlich ist! Im Falle einer Havarie soll der Substratabfluss durch diese Umwallung gestoppt werden. Die Umwallung ist auf der hangabwärts gelegenen Seite der Biogasanlage vorgesehen und wird aus Aushubmaterial hergestellt, das derzeit noch aus der Baumaßnahme der Biogasanlage abgelagert ist. Der Wall wird eine Länge von 54 m haben. Die in Anspruch genommene Aufstandsfläche beträgt 45 m².

Der Nachtrag vom 23.05.2017 (Errichtung einer Umwallung) sowie die dazugehörigen Pläne liegen der Ortsgemeinde im Original zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Siebenbach. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Da vorausgesetzt wird, dass es sich hierbei um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist es dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist hierfür landwirtschaftliche Fläche mit der Zweckbestimmung Dauergrünland aus.

Der Ortsgemeinderat hat über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: